

## „Die Welt ist mein Spielplatz!“

### Alleine verreisen

Grundsätzlich haben deine Erziehungsberechtigten bis zu deiner Volljährigkeit (vollendetes 18. Lebensjahr) ein sogenanntes Aufenthaltsbestimmungsrecht über deinen Aufenthaltsort. Dies ergibt sich aus dem Gesetz (§ 162 Abs 1 ABGB): Jeder Elternteil hat das Recht und die Pflicht zur umfassenden Pflege, Betreuung und Erziehung des Kindes. Dies umfasst, soweit erforderlich, auch die Bestimmung deines Aufenthaltes. Bis du 18 Jahre alt bist können also deine Eltern entscheiden, ob sie dich für reif genug erachten, alleine eine Reise zu unternehmen.

### Was brauche ich jedenfalls für den Antritt meiner Reise?

Unverzichtbar für den Antritt deiner Reise ins Ausland ist, dass du ein gültiges Reisedokument mitführst. Dies kann dein Reisepass oder bei Reisen innerhalb der EU auch ein gültiger Personalausweis sein. Was die Ausstellung dieser Reisedokumente angeht, so müssen für beide einige **Voraussetzungen** gegeben sein:

- Du musst die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.
- Bis zum vollendeten 14. Lebensjahr muss der Antrag von deinem/deiner gesetzlichen Vertreter/in (das sind in der Regel deine Eltern) gestellt werden.
- Zwischen 14 und 18 Jahren kannst du den Antrag selbständig stellen, benötigst jedoch die Zustimmung

deines gesetzlichen Vertreters/deiner gesetzlichen Vertreterin.

- Das Reisedokument muss gültig sein, das heißt es darf noch nicht „abgelaufen“ sein.

### Bus versäumt, aber den Zug muss ich erwischen! Darf ich schnell mal Autostoppen?

Bis zu deinem 16. Lebensjahr ist es dir nicht erlaubt, Kraftfahrzeuge anzuhalten um mitgenommen zu werden (§ 19 StJG). Umgekehrt ist es Autolenker/-lenkerinnen verboten, Personen unter 16 Jahren mitfahren zu lassen. Hier gibt es selbstverständlich ein paar Ausnahmefälle: Notfälle (Unfall, Krankheit etc.) Lenker/in und Mitfahrende/r kennen einander (Lenker/in ist z.B. dein/e Nachbar/in, dein/e Lehrer/in etc.) Du bist in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson (Eltern, Verwandte etc.) und ihr werdet beide mitgenommen.

Auch wenn du ab deinem 16. Lebensjahr alleine autostoppen und mit einer fremden Person mitfahren darfst, so ist dies nicht ungefährlich. Soweit nicht unbedingt nötig, solltest du im eigenen Interesse darauf verzichten. Nicht alle Menschen haben immer nur gute Absichten, wenn sie andere mit dem Auto mitnehmen. Such´ dir hier besser eine Alternative.

### Koffer gepackt, startklar – weite Welt, ich komme! Ist noch etwas zu beachten?

Falls du bei deiner Reise die Steiermark oder Österreich verlassen möchtest, ist es wichtig, dich auch über die am Reisezielort geltenden gesetzlichen Regelungen zu informieren und diese zu beachten. Bei einem Auslandsaufenthalt gelten die

### Willst du mehr wissen?

[www.kija.steiermark.at](http://www.kija.steiermark.at) • [kija@stmk.gv.at](mailto:kija@stmk.gv.at) • 0676/8666 0609

Für Richtigkeit und Vollständigkeit des Infoblattes wird von der *kija* Steiermark keine Haftung übernommen.



Das Land  
Steiermark

→ Kinder- und Jugendanwaltschaft

jugendschutzrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Reiselandes (Italien, Kroatien, Türkei, Griechenland, Holland usw.). Es ist sinnvoll, wenn dir deine Eltern eine Reisevollmacht mitgeben.

## Bei der Reisevollmacht ist folgendes zu beachten:

- darf nicht älter als 6 Monate sein
- Sprache sollte die des Ziellandes sein (oder zumindest Englisch)
- Zeitraum und Ziel der Reise soll angegeben werden (bzw. der Zeitraum für den die Vollmacht gelten soll)
- wenn beide Eltern mit der Obsorge betraut sind, müssen auch beide unterschreiben
- Zusätzlich müssen Kopien der Personalausweise der Eltern mitgeführt werden. Nur so kann ein Polizist oder Zollbeamter im Ausland sicher sein, dass die Unterschriften auf der Vollmacht nicht gefälscht wurden.
- schriftliche Erlaubnis der Eltern
- Telefonnummer der Eltern
- Reist eine volljährige Begleitperson mit, die nicht das Sorgerecht hat, sollte auch dies im Dokument stehen.



### Willst du mehr wissen?

[www.kija.steiermark.at](http://www.kija.steiermark.at) • [kija@stmk.gv.at](mailto:kija@stmk.gv.at) • 0676/8666 0609

Für Richtigkeit und Vollständigkeit des Infoblattes wird von der kija Steiermark keine Haftung übernommen.



Das Land  
Steiermark

→ Kinder- und Jugendanwaltschaft